

Satzung

zur Sicherung von geschützten Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Bohmte i.d.F. der Änderungssatzungen vom 23.06.1986, 10.02.1992 und 07.06.1993

§ 1 **Unterschutzstellung**

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Landschaftsbestandteile werden als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 **Schutzzweck**

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt, weil diese geschützten Landschaftsteile
 1. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen,
 3. das Kleinklima verbessern und schädigende Wirkungen abwehren.
- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Sicherung dieser Landschaftsbestandteile sowie die Abwehr von Beeinträchtigungen.

§ 3 **Geltungsbereich**

- (1) Der Schutz der Satzung zur Sicherung von geschützten Landschaftsbestandteilen bezieht sich auf die Landschaftsbestandteile mit ihrer unmittelbaren Umgebung.
- (2) Bei Bäumen gilt als unmittelbare Umgebung der Traufenbereich zuzüglich 5 m, bei Baumgruppen, Hecken und Geldgehölzen sind die Randbäume maßgebend.
- (3) Bei anderen, nicht flächigen geschützten Landschaftsbestandteilen gilt als unmittelbare Umgebung ein Radius von 10 m um den geschützten Landschaftsbestandteil.
- (4) Bei flächigen geschützten Landschaftsbestandteilen sind die in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) eingetragenen Grenzen
- (5) Die Karten sowie eine Übersichtskarte über die geschützten Landschaftsbestandteile im Maßstab 1 : 25.000 sind Bestandteil dieser Satzung und in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der Gemeinde Bohmte hinterlegt. Sie können von jedermann während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Bohmte kostenlos eingesehen werden.

§ 4 **Schutzbestimmungen**

Folgende Handlungen, die einen geschützten Landschaftsbestandteil oder seine geschützte Umgebung schädigen, gefährden oder ändern können, sind untersagt:

1. Das Entfernen oder Beschädigen von Teilen geschützter Landschaftsbestandteile; ausgenommen sind Pflegemaßnahmen, Unterhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung.
2. Im Traufenbereich von Bäumen das Befestigen oder Verdichten von Flächen, das Streuen von Salzen sowie das Stören des Wachstums.
3. Bauliche Anlagen (auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen), Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art, Werbeanlagen, Automaten, Zelte oder Campingplätze zu errichten, herzustellen oder zu erweitern.

4. Die Bodenoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern.
5. Fahrzeuge aller Art oder Gerätschaften abzustellen.
6. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zu verlegen.
7. Zäune oder Einfriedungen, soweit sie das land- oder forstwirtschaftliche Maß übersteigen, zu errichten.
8. Plakate oder Schrifttafeln anzubringen. Ausgenommen sind Hinweise auf den geschützten Landschaftsbestand und seine Besonderheiten, die jedoch hinsichtlich der Größe, Farbe und Gestaltung mit der Gemeinde Bohmte abzustimmen sind.
9. Schutt, Abfälle oder andere Fremdstoffe abzulagern.

Unberührt bleiben der bisherige Zustand, die bisherige Nutzung und die Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein Rechtsanspruch bestand, es sei denn, dass dadurch eine konkrete Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteiles entsteht.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
3. der Zustand des geschützten Landschaftsbestandteiles eine Gefährdung Dritter darstellt oder der geschützte Landschaftsbestandteil erhebliche Schäden oder Mängel aufweist.

§ 6 Mitteilungspflicht

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen, die zur Gefährdung Dritter oder zum Verlust des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, unverzüglich der Gemeinde Bohmte zu melden.
- (2) Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse sind ebenfalls zu melden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 63 NnatSchG, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NnatSchG mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bohmte, den 17. Oktober 1984